

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

**Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
1/1972/P
17.03.1972**

Bezirk W W

- Antragsteller -

g e g e n

K aus G

- Antragsgegner -

hat die Schiedskommission beim Parteivorstand unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitzender)
Fritz Sängler
Otto Fichtner

nach § 26 Abs. 4 der Schiedsordnung beschlossen:

Die Berufung gegen den Einstellungsbeschluß der
Bezirksschiedskommission W W wird als unzulässig
zurückgewiesen.

Gründe

Nach § 26 Abs. 2 der Schiedsordnung setzt jegliche Berufung zur Bundesschiedskommission voraus, daß der Antragsgegner durch eine Sachentscheidung oder einen das Rechtsmittel verwerfenden Beschluß der Vorinstanz beschwert ist.

An dieser Voraussetzung, die im übrigen einer in allen Verfahrensarten anzutreffenden grundsätzlichen Regelung entspricht, fehlt es hier. Denn das Schiedsverfahren gegen den Genossen K hat sich durch seinen Tod vor bestandskräftigem Abschluß des Verfahrens von

selbst erledigt, ohne daß es des Beschlusses der Bezirksschiedskommission noch bedurft hätte. Dieser Einstellungsbeschluß, der von klarstellender (deklaratorischer) Rechtsnatur war, stellte daher zutreffend fest, daß der Genosse K alle Rechte aus seiner Mitgliedschaft in der SPD bis zu seinem Tode, der diese höchstpersönlichen Rechte (§ 38 BGB) erlöschen ließ, innehatte und von daher für eine Rücknahme der Berufung nach seinem Tod kein Raum war. Der Berufungsführer verkennt insoweit, daß das Ziel seiner Berufungsrücknahme, nämlich die Wirksamkeit der Ausschlußentscheidung der Unterbezirksschiedskommission zu bewirken wegen des vorhergegangenen Erlöschens der höchstpersönlichen Mitgliedschaftsrechte nach § 38 des BGB nicht mehr erreichbar war.

Im übrigen teilt die Schiedskommission die Auffassung der Berufungsführer nicht, daß die Erledigung des Schiedsverfahrens auf die anhängig gemachten Widerrufsklagen Einfluß haben kann. Denn auch insoweit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, daß das Schiedsverfahren allein der parteiinternen Befriedung dient und nicht etwa dem politischen und persönlichen Ehrenschatz, der unabhängig vom Schiedsverfahren nur bei den ordentlichen Gerichten durchgesetzt werden kann.